

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 29

Freitag, 29.11.2024

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 88/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, den 02.12.2024 um 15.00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 89/33 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Straßlach-Dingharting
- 90/33 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Unterhaching
- 91/33 Bekanntmachung der Kündigung der Zweckvereinbarung über kommunale Zusammenarbeit (Kommunale Verkehrsüberwachung) zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Verwaltungsgemeinschaft Oberding
- 92/17 Umstufung der Ortsstraße/Gemeindeverbindungsstraße Schwaberwegen (St 2080) bis Aitersteinerling (B12), zur Kreisstraße 5.
- 93/42 Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.07.2011, Aktenzeichen V-2011-1210: Neubau einer Realschule mit Dreifachturnhalle; Bauvoranfrage zur Errichtung eines 4. Geschosses mit Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB für geänderte Bezugshöhe und Abweichung wegen Abstandsflächenüberschreitungen
- 94/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



88/BL

Landkreis Ebersberg

15. Wahlperiode 2020-2026

Kreis- und Strategieausschuss

**34. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 02.12.2024, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|---|
| TOP 1 | 15:00 -
15:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 15:05 -
15:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom 11.11.2024 und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 15:10 -
16:10 | Haushalt 2025; Beratung über den Haushalt 2025, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionen und Finanzplanung 2026 bis 2028 - Zweite Lesung |
| TOP 4 | 16:10 -
16:25 | Windenergie im Landkreis; Regionalplanung, Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie, Stellungnahme des Landkreises im Anhörungsverfahren |
| TOP 5 | 16:25 -
16:35 | § 19 Abs 3 Geschäftsordnung des Kreistages; Anpassung der Formulierung |
| TOP 6 | 16:35 -
16:45 | Beschaffungen; Drucker, Multifunktionsgeräte für Liegenschaften des Landkreises Ebersberg (Managed Document Services) |
| TOP 7 | 16:45 -
16:50 | Bekanntgabe von Spenden an den Landkreis Ebersberg; 3. Abschnitt 2024 |
| TOP 8 | 16:50 -
16:55 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |
| TOP 9 | 16:55 -
17:00 | Informationen und Bekanntgaben |
| TOP 10 | 17:00 -
17:05 | Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung |
| TOP 11 | 17:05 -
17:10 | Anfragen |



89/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Walentina Dahms

und

der Gemeinde Straßlach-Dingharting,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Sienerth

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Straßlach-Dingharting sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2 Übertragung und Personal

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Straßlach-Dingharting dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Straßlach-Dingharting.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Straßlach-Dingharting festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Straßlach-Dingharting in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3 Verfahrensbearbeitung

1. Die Gemeinde Straßlach-Dingharting überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.



§ 4 Kostenverteilung

1. Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Straßlach-Dingharting.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Straßlach-Dingharting dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Straßlach-Dingharting gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting ergeben.
 4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Straßlach-Dingharting unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Verwarn- und Bußgeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Straßlach-Dingharting unterhält ein separates Girokonto für den fließenden Verkehr, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von



Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Straßlach-Dingharting auszuführen.

§ 6 In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2025. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2025 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Straßlach-Dingharting gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 23.09.2024

Straßlach-Dingharting, 12.08.2024

Walentina Dahms
Erste Bürgermeisterin

Hans Sienerth
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16.10.2024 gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1403-2 Markt Schwaben, Straßlach-Dingharting vom 04.11.2024 genehmigt.



90/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Walentina Dahms

und

der Gemeinde Unterhaching,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wolfgang Panzer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Unterhaching sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2 Übertragung und Personal

5. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Unterhaching dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Unterhaching.
6. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Unterhaching wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Unterhaching festgelegt.
7. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
8. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Unterhaching in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3 Verfahrensbearbeitung

3. Die Gemeinde Unterhaching überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
4. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

**§ 4 Kostenverteilung**

2. Die Gemeinde Unterhaching erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

C. Verkehrsüberwachung fließender und ruhender Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

D. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Unterhaching verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Unterhaching.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Unterhaching, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.), die der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Unterhaching dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
5. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Unterhaching entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Unterhaching gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
6. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Unterhaching ergeben.
7. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Unterhaching unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Verwarn- und Bußgeldern

3. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
4. Die Gemeinde Unterhaching unterhält ein separates Girokonto für den fließenden und ruhenden Verkehr, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl.



Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Unterhaching auszuführen.

§ 6 In Kraft treten

3. Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2025. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2025 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Unterhaching gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 26.07.2024

Unterhaching, 04.07.2024

Walentina Dahms
Erste Bürgermeisterin

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16.10.2024 gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1403-2 Markt Schwaben, Unterhaching vom 04.11.2024 genehmigt.



91/33

Zweckvereinbarung über kommunale Zusammenarbeit (Kommunale Verkehrsüberwachung) zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Verwaltungsgemeinschaft Oberding

Die Zweckvereinbarung vom 29.04.2014 wurde mit Wirkung zum 31.12.2024 fristgerecht durch die Verwaltungsgemeinschaft Oberding gekündigt. Die Kündigung der Zweckvereinbarung wurde gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG den zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1403-2 vom 28.10.2024 genehmigt.

92/17

Kreisstraße EBE 05 - Umstufung**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - Umstufung der Ortsstraße/Gemeindeverbindungsstraße Schwaberwegen (St 2080) bis Aitersteinering (B12), zur Kreisstraße 5**

Umstufung der Ortsstraße/Gemeindeverbindungsstraße Schwaberwegen (St 2080) bis Aitersteinering (B12), zur Kreisstraße 5.

Die in der Gemeinde Forstinning, Gemarkung Forstinning, gelegene Ortsstraße von Schwaberwegen, ab der Einmündung St 2080 bis zum südöstlichen Ortsende Forstinning, und im weiteren Verlauf die Gemeindeverbindungsstraße bis zur Abzweigung in die Bundesstraße B-12 bei Aitersteinering werden zur Kreisstraße umgestuft (Art. 7 BayStrWG). Die Umstufung wird zum 01. April 2025 wirksam.

Die Umstufungsstrecke der bisherigen Ortsstraße beginnt in Schwaberwegen an der Einmündung zur Staatsstraße 2080 bis zum südöstlichen Ortsende Forstinning, an der Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1536. Die Umstufungsstrecke der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße beginnt am südöstlichen Ortsende von Forstinning, an der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1534 und endet an der Einmündung in die Bundesstraße B 12 bei Aitersteinering. Der detaillierte Streckenverlauf der Umstufungsstrecke ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Neuer Straßenbaulastträger, gemäß Art. 41 BayStrWG, ist der Landkreis Ebersberg.

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können in den Geschäftsräumen des Landratsamtes Ebersberg, Außenstelle Dr. Wintrich- Straße 66, Zimmer RS02, nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 08092/823-621 eingesehen werden..



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden

Bayerischen Verwaltungsgerecht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

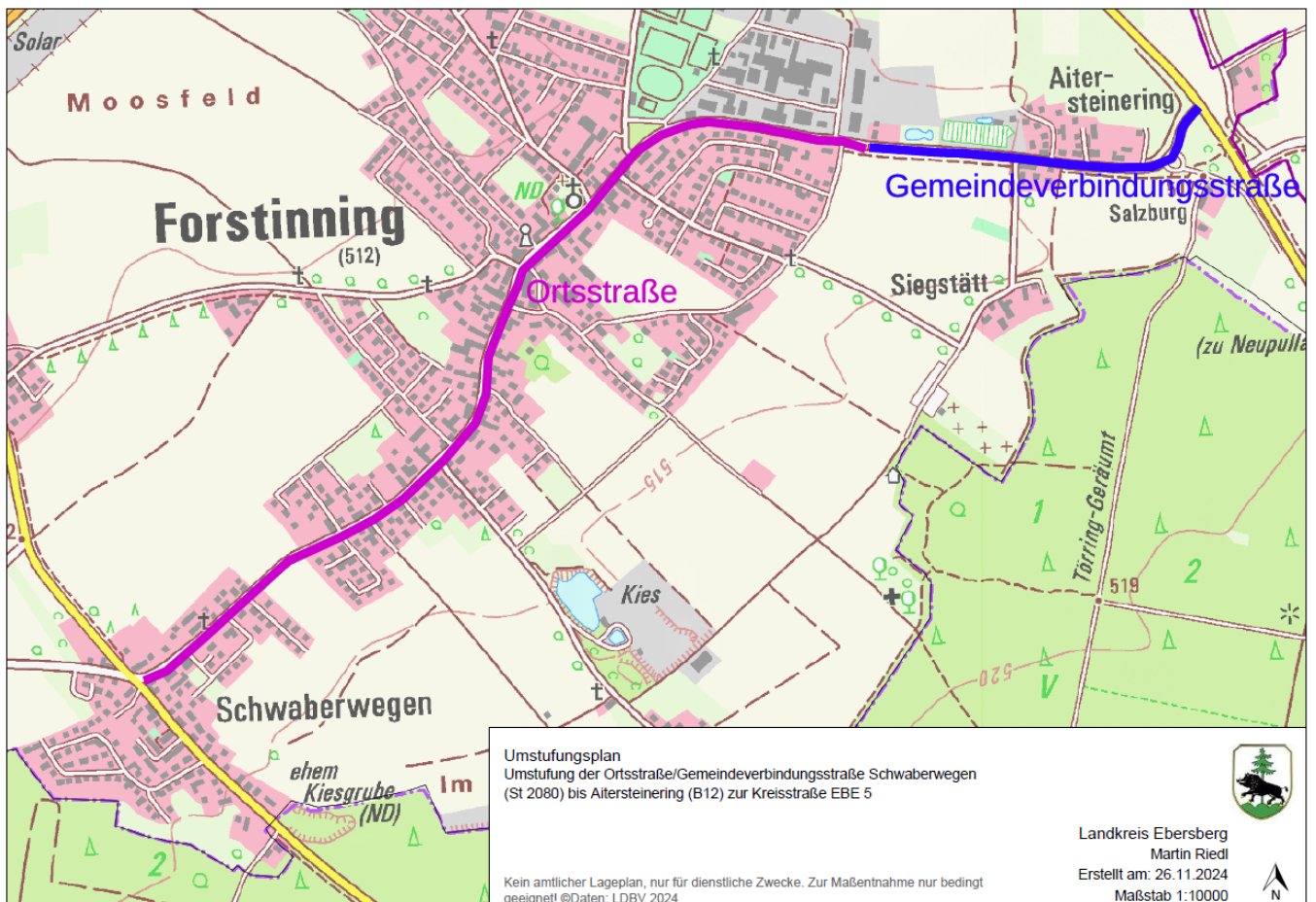
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ebersberg 26.11.2024

gez.

Robert Niedergesäß

Landrat





93/42

Landratsamt Ebersberg

Bauamt



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Einwurfeinschreiben
VINCI Facilities Solutions GmbH
Herrn Christian Oberhofer
Raiffeisenstraße 9
83607 Holzkirchen

Ansprechpartner:
Petra Steinbach
Tel.: 08092 823-428
Fax: 08092 823-9428
Mail: petra.steinbach@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. 2.34
www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Täglich nach vorheriger Terminvereinbarung

Aktenzeichen:
Ve-2024-466

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 14.11.2024

Vorhaben: **Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.07.2011, Aktenzeichen V-2011-1210: Neubau einer Realschule mit Dreifachturnhalle; Bauvoranfrage zur Errichtung eines 4. Geschosses mit Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB für geänderte Bezugshöhe und Abweichung wegen Abstandsflächenüberschreitungen**

Antragsteller: VINCI Facilities Solutions GmbH
Ort: Poing, Seerosenstraße 13a
Gemarkung: Poing, Flurnr.: 2923 2922

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Oberhofer,

das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Geltungsdauer des o. g. Vorbescheides vom 31.05.2022 wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen bis zum 01.08.2026 verlängert.
 - Abstandsflächenplan vom 07.08.2024, eingegangen am 29.08.2024
- II. Die Nebenbestimmungen des Erstbescheides gelten in vollem Umfang weiter.
- III. Die Firma VINCI Facilities Solutions GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **345,10 €** festgesetzt.



Wir bitten, die Kosten unter Angabe des Kassenzzeichens **B44984** innerhalb eines Monats auf eines der auf Seite 1 genannten Konten zu überweisen.

Gründe:

Die Geltungsdauer des Vorbescheids kann nach Art. 71 Abs. 3 BayBO verlängert werden, wenn das vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt wird.

Sie haben einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids gestellt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter den im Bescheid vom 14.07.2014 genannten Festlegungen weiterhin zulässig ist.

Die Gemeinde Poing hat der Verlängerung zugestimmt.

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1, 2, 6, 8 und 11 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1.37 u. 2.I.1/5 des Kostenverzeichnisses. Die zugehörige Kostenrechnung liegt anbei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Zustellung an die beteiligten Nachbarn erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Steinbach



94/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Freitag	85661 Forstinning	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
06.12.2024	Aicher Str. 1	Turn- und Sporthalle

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/forstinning

Freitag	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
27.12.2024	Zur Gass 5	BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Montag	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
30.12.2024	Zur Gass 5	BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg
